

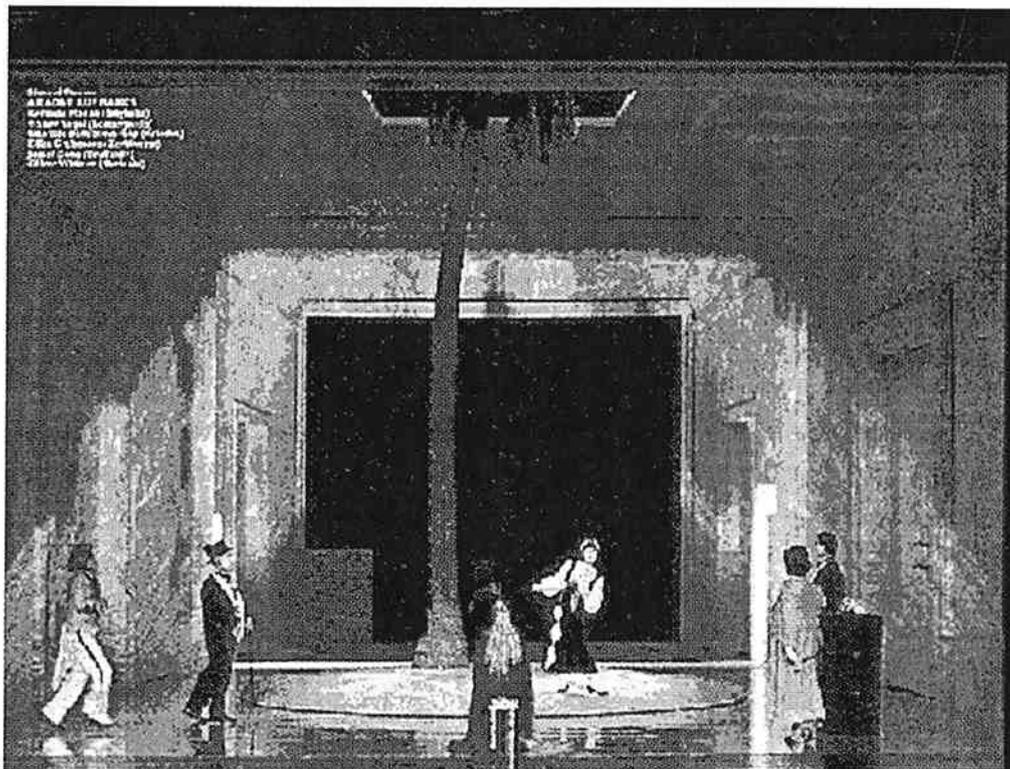
# Gesamtarbeitsvertrag

zwischen der

*Opernhaus Zürich AG*

und dem

*Technischen Personal des Opernhauses, vertreten durch die  
Gewerkschaft Bau und Industrie GBI*



## Ausführungsbestimmungen

*Ausführungsbestimmungen zum Gesamtarbeitsvertrag GBI*

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>ARBEITS- UND RUHEZEIT .....</b>	<b>2</b>
1.1	TAGESARBEITSZEIT .....	2
1.2	MONTAG .....	2
1.3	SPIEL- UND PROBENFREIE ZEIT .....	2
1.4	PROBEN.....	2
1.5	ARBEITSENDE .....	3
1.6	GASTSPIELE UND ABSTECHER.....	4
<b>2</b>	<b>ZUSCHLÄGE .....</b>	<b>4</b>
2.1	VORSTELLUNGS- UND PROBENBETRIEB .....	4
2.2	NICHTVORSTELLUNGS- UND NICHTPROBENBETRIEB .....	4
2.3	NICHT ZUSAMMENHÄNGENDE RUHETAGE.....	4
<b>3</b>	<b>ÜBERSTUNDEN.....</b>	<b>4</b>
3.1	UMFANG .....	4
3.2	TEILZEITBESCHÄFTIGTE .....	5
3.3	ÜBERSTUNDENARBEIT .....	5
3.4	KOMPENSATION DURCH FREIZEIT .....	5
3.5	JAHRESAUSGLEICH .....	5
<b>4</b>	<b>PAUSEN, ARBEITSUNTERBRECHUNGEN UND FERIEN.....</b>	<b>5</b>
4.1	PAUSEN .....	5
4.1.1	<i>Vorstellungs- und Probenbetrieb.....</i>	<i>5</i>
4.1.2	<i>Nichtvorstellungs- und Nichtprobenbetrieb .....</i>	<i>5</i>
4.2	ARBEITSUNTERBRECHUNGEN .....	6
4.2.1	<i>Vorstellungs- und Probenbetrieb.....</i>	<i>6</i>
4.2.2	<i>Nichtvorstellungs- und Nichtprobenbetrieb .....</i>	<i>6</i>
4.3	NACHGEWÄHRUNG VON FERIENTAGEN .....	6
4.4	FERIENKÜRZUNG .....	6
<b>5</b>	<b>VERBANDSTÄTIGKEIT .....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>ARBEITSSICHERHEIT.....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>VORSTELLUNGSBESUCH .....</b>	<b>7</b>
7.1	TAXKARTEN ZU FR. 10.- .....	7
7.1.1	<i>Gesamtes Personal.....</i>	<i>7</i>
7.1.2	<i>Einzelgesuche .....</i>	<i>8</i>
7.2	FREIKARTEN FÜR GENERALPROBEN .....	8
7.3	VORBEZUGSRECHT AUF KAUFKARTEN .....	8
<b>8</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>UNTERZEICHNUNG.....</b>	<b>9</b>

## **1 Arbeits- und Ruhezeit**

### **1.1 Tagesarbeitszeit**

Die Tagesarbeit muss, mit Einschluss der Arbeitsunterbrechungen, innerhalb eines Zeitraumes von 15 Stunden liegen.

Ferner gilt:

- Die **Diensteinteilung** darf nicht unter drei Stunden liegen.
- Täglich dürfen nicht mehr als zwei **Dienstantritte** angeordnet werden.
- Der **Arbeitsbeginn** des Bühnenpersonals erfolgt ab 07.30 Uhr, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie dem darauffolgenden Tag jeweils ab 08.00 Uhr.
- An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen die Beschäftigten nur für Dienstleistungen für gleichentags stattfindende Vorstellungen eingesetzt werden.

### **1.2 Montag**

Am Montag darf das Bühnenpersonal nur bis 18.00 Uhr beschäftigt werden.

Finden an einem Montag Veranstaltungen wie Konzerte, Liederabende, Proben oder technisches Einrichten statt, so muss für die Bühne ein Pikettdienst vorhanden sein.

Für die am Montag stattfindenden Proben setzt sich der Pikettdienst aus vier Beschäftigten der Bühnentechnik sowie, nach Bedarf, zusätzlich einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Requisite und der Tapeziererei. Dieses Personal darf in einem solchen Fall nur bis 21.00 Uhr beschäftigt werden.

In Ausnahmefällen kann an einem Montag mit Zustimmung der Personalvertretung eine ganze Schicht für schwierige technische Einrichtungen bis spätestens 21.00 Uhr eingesetzt werden.

### **1.3 Spiel- und probenfreie Zeit**

In der spiel- und probenfreien Zeit wird auf eine Schichteinteilung verzichtet.

Die spielfreie Zeit dauert mindestens sieben, die probenfreie Zeit mindestens fünf Wochen. Davon ausgenommen ist jeweils eine Konzert- oder Ballettveranstaltung am letzten Wochenende der spiel- und probenfreien Zeit.

Für Diensteinteilungen in der spielfreien Probenzeit wird nur ein Pikettdienst von vier Beschäftigten bis 21.00 Uhr gestellt.

In der spielfreien Zeit kann der Arbeitsbeginn auf 07.00 Uhr festgelegt werden.

### **1.4 Proben**

Die Endzeiten von Klavierhaupt-, Haupt- und Generalproben vor Premieren werden von der Direktion 14 Tage im voraus bestimmt, damit sie in der Dienstplangestaltung berücksichtigt werden können.

Eine Klavierhauptprobe darf nicht länger als fünf Stunden dauern. Sie kann im übrigen geteilt werden, wenn das betreffende Werk länger als drei Stunden dauert.

Die Endzeit ist bei:

- normalen Proben um **13.00 Uhr**;
- Klavierhauptproben um **14.00 Uhr**;
- Proben vor Märchenvorstellungen um **14.00 Uhr**;
- bei einer Hauptprobe der Wiederaufnahme einer Inszenierung, die während zwei Spielzeiten nicht mehr aufgeführt worden ist, um **14.00 Uhr**.

Dies gilt insgesamt für drei, bei geteilten Klavierhauptproben vier solcher Proben vor Premieren.

Für die Haupt- und Generalproben gibt es keine zeitliche Einschränkung.

Das auf der Bühne beschäftigte Personal kann in einer Spielzeit herangezogen werden:

- nur so oft zu Klavierhaupt-, Haupt- und Generalproben, wie Premieren stattfinden;
- höchstens 16mal zwischen 12.00 und 14.00 Uhr für Proben vor oder für den Aufbau von Märchenvorstellungen.

In Kostüm und Maske können nur Klavierhaupt-, Haupt- und Generalproben oder, wenn am Abend keine Vorstellung ist, eine normale Probe stattfinden.

Spätestens 15 Minuten nach Beendigung einer Probe tritt für die daran Beteiligten ein zwei-stündiger Arbeitsunterbruch ein.

Bei Doppelvorstellungen finden auf der Hauptbühne keine Proben statt.

## 1.5 Arbeitsende

Das Personal darf bis 15 Minuten nach Fallen des Eisernen Vorhangs nur beschäftigt werden für:

- Arbeitsleistungen zur Erfüllung feuerpolizeilicher Vorschriften;
- Massnahmen zur Sicherheit des Publikums;
- den Abbau von Requisiten, Dekorationen oder Beleuchtungskörpern.

Bei Proben anstelle kurzfristig, d.h. im Rahmen des 14tätigen Spielplans ausgefallener Vorstellungen erfolgt der Arbeitsschluss um 23.00 Uhr.

Findet am Abend keine Vorstellung statt, darf, ausser an Schliesstagen, für den Aufbau von Proben oder Vorstellungen bis höchstens 21.00 Uhr gearbeitet werden (Montag).

Wenn andere Theater am Opernhaus gastieren, wird nach gegenseitiger Absprache noch am selben Abend abgebaut, wenn es einer betrieblichen Notwendigkeit entspricht. Die Vergütung richtet sich nach den geltenden Bestimmungen (GAV) über Arbeits- und Überzeit.

Nach Abendvorstellungen wird normalerweise weder abgebaut noch verladen. Im Einverständnis mit dem Personal können aber, wenn es besondere Umstände erfordern (Gastspiele u.ä.), weitergehende Arbeitsdienste festgelegt werden. Es entsteht daraus ein besonderer Entschädigungsanspruch.

## **1.6 Gastspiele und Abstecher**

Für jeden Gastspieltag wird, mit Ausnahme der im voraus geplanten und schliesslich voll gewährten Ruhetage, eine Arbeitszeit von mindestens 8½ Stunden geschrieben.

Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Bei Gastspielen und Abstechern gelten, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen, für Arbeitszeiten, Pausen, Arbeitsunterbrechungen und Ruhezeiten die gleichen Regelungen wie in Zürich. Es ist jedoch auf die Verhältnisse der Gastbühnen und insbesondere auf die dort geltenden Arbeitsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Die Bestimmungen betr. Überstunden (GAV) gelten auch bei Gastspielen und Abstechern. Geleistete Überstunden werden in Zürich kompensiert.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Einzelzimmer, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

Aus wichtigen Gründen können sich Beschäftigte von einzelnen Gastspielen und Abstechern durch die Technische Leitung freistellen lassen.

## **2 Zuschläge**

### **2.1 Vorstellungs- und Probenbetrieb**

- **30%** für Arbeitszeit, die über die vertraglich vereinbarte hinausgeht;
- **100%** für Arbeiten in der Zeit zwischen 15 Minuten nach Vorstellungsschluss und 07.00 Uhr (die erste zu vergütende angebrochene Stunde gilt als volle Stunde);
- **100%** für Arbeitsleistungen zwischen 24.00 und 07.00 Uhr.

### **2.2 Nichtvorstellungs- und Nichtprobenbetrieb**

- **30%** für Arbeitsleistungen nach dem ordentlichen Arbeitsschluss bis 20.00 Uhr;
- **50%** für Arbeitsleistungen von 20.00 bis 24.00 Uhr, am Samstag und am zweiten Ruhetag;
- **100%** für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Arbeitsleistungen zwischen 24.00 und 07.00 Uhr.

### **2.3 Nicht zusammenhängende Ruhetage**

Nicht bezogene oder zwei nicht zusammenhängende wöchentliche Ruhetage werden mit einem Zeitzuschlag von vier Stunden im gegenseitigen Einvernehmen kompensiert.

## **3 Überstunden**

### **3.1 Umfang**

Die einzelnen Beschäftigten dürfen innerhalb von acht aufeinanderfolgenden Wochen nicht mehr als 14mal zu einem Tagespensum von mehr als neun Stunden verpflichtet werden.

### **3.2 Teilzeitbeschäftigte**

Die ausnahmsweise über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehende Arbeit gilt als Überstundenarbeit. Fällt regelmässig Überstundenarbeit an, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

### **3.3 Überstundenarbeit**

Für Überstundenarbeit wird ein Zeit- oder Geldzuschlag von 30% gewährt.

### **3.4 Kompensation durch Freizeit**

Die Überstundenarbeit soll im gegenseitigen Einverständnis möglichst durch Freizeit ausgeglichen werden.

### **3.5 Jahresausgleich**

Bei Beginn einer neuen Spielzeit müssen sämtliche Überzeitguthaben ausgeglichen sein.

## **4 Pausen, Arbeitsunterbrechungen und Ferien**

### **4.1 Pausen**

Eine Pause darf nicht am Anfang oder Ende eines Dienstes bezogen werden.

#### *4.1.1 Vorstellungs- und Probenbetrieb*

Dem Personal wird, am Vormittag zwischen 09.00 und 10.30 Uhr und am Nachmittag zwischen 15.00 und 16.30 Uhr, eine bezahlte Pause von 20 Minuten gewährt, wenn der Dienst länger als drei Stunden dauert.

Beschäftigte, welche vor 17.30 oder nach 14.00 Uhr ihren Arbeitsbeginn haben und länger als sieben Stunden arbeiten, oder welche bei Doppelveranstaltungen eingesetzt werden, haben Anspruch auf eine bezahlte Nachessenspause von mindestens 30 Minuten, die i.d.R. zwischen 17.30 Uhr und Vorstellungsbeginn bezogen werden soll.

Bei Klavierhaupt-, Haupt- und Generalproben sowie Vorstellungen richten sich die Pausen nach dem Spielbetrieb (Spielunterbruch).

#### **Für Verfolgerinnen und Verfolger gilt:**

Bei Vorstellungen und Proben muss spätestens nach zwei Stunden Arbeitszeit eine Pause eingeräumt werden.

#### *4.1.2 Nichtvorstellungs- und Nichtprobenbetrieb*

Dem Personal wird am Vor- und am Nachmittag je eine bezahlte Pause von 20 Minuten gewährt.

## **4.2 Arbeitsunterbrechungen**

Für die Beleuchtung gilt die Sonderbestimmung vom 25. Mai 1970.

Für das Werkstättenpersonal, das spätestens um 18.00 Uhr Dienstschluss hat, besteht Anspruch auf mindestens eine Mittagspause von 45 Minuten.

### *4.2.1 Vorstellungs- und Probenbetrieb*

An Tagen mit normalen Proben muss die Mittagszeit zwei Stunden betragen und zwischen 12.00 Uhr und 13.15 beginnen.

Bei Klavierhaupt-, Haupt- und Generalproben sowie bei Wiederaufnahmen kann die Mittagspause hinausgeschoben werden. Als Proben in diesem Sinne gelten nur diese drei Proben vor der Premiere, wobei für die Haupt- und Generalproben keine zeitliche Einschränkung gilt.

Bei Klavierhaupt-, Haupt- und Generalproben sowie bei Wiederaufnahmen kann die Mittagszeit hinausgeschoben werden.

### *4.2.2 Nichtvorstellungs- und Nichtprobenbetrieb*

In Abteilungen mit normaler Arbeitszeit sowie während der spiel- und probenfreien Zeit kann die Mittagszeit im Einvernehmen mit dem Personal bis auf 30 Minuten verkürzt werden.

## **4.3 Nachgewährung von Ferientagen**

Bei Unfall oder Krankheit während der Ferien sind die entgangenen Ferientage nachzugewähren, sofern ein Arztzeugnis eingereicht wird.

Fallen bezahlter Urlaub oder Feiertage in die Ferien, so müssen sie als freie Tage nachgewährt werden.

## **4.4 Ferienkürzung**

Die Ferien dürfen vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden, wenn eine Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft oder Niederkunft bis zu drei Monaten an der Arbeitsleistung verhindert ist.

Bei Eintritt oder Austritt im Laufe des Kalenderjahres wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für jeden Kalendermonat des betreffenden Jahres, in welchem sie voll gearbeitet haben, ein 12tel des Ferienanspruchs gewährt.

Bei Krankheit, bei Unfall, bei Militär-, Zivilschutz-, Zivil-, militärischem Frauen-, Jugend+Sport- oder Rotkreuzdienst oder bei Mutterschaft besteht der volle Ferienanspruch, wenn während eines Kalenderjahres die Dauer der Abwesenheit drei Monate nicht übersteigt. Für jeden weiteren Monat Abwesenheit wird der Ferienanspruch um einen 12tel gekürzt.

12 und mehr Arbeitstage zählen als ganzer Monat, kürzere Bruchteile werden nicht angerechnet.

Bei unbezahltem Urlaub wird der Ferienanspruch pro rata gekürzt.

## **5 Verbandstätigkeit**

Für die Tätigkeit in Personalverbänden wird die erforderliche Zeit gewährt.

Den Beschäftigten wird die erforderliche Zeit für die Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Gewerkschaftsversammlungen der Gruppe GBI gewährt.

Die Gruppe GBI kann insgesamt bis zu 25 Tage Urlaub pro Jahr für gewerkschaftliche Bildungskurse beziehen.

## **6 Arbeitssicherheit**

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der SUVA, des UVG und des Arbeitsgesetzes, insbesondere auch diejenigen über die Bildschirmarbeit.

## **7 Vorstellungsbesuch**

### **7.1 Taxkarten zu Fr. 10.-**

#### *7.1.1 Gesamtes Personal*

##### **"Last Minute" (10 Minuten vor Vorstellungsbeginn):**

###### Anrecht

→ Falls verfügbar, 1 Taxkarte pro Mitarbeiter(in) zum persönlichen Gebrauch oder zur Weitergabe an eine(n) engste(n) Angehörige(n). Die Weitergabe an Aussenstehende ist nicht gestattet.

###### Bezug

→ 10 Minuten vor Vorstellungsbeginn können, gegen persönliche Abgabe der roten Bestellkarte an der Abendkasse, Karten zu Legipreisen bezogen werden.

###### Mitwirkende in der betreffenden Vorstellung

→ Berechtigt, die rote Bestellkarte bereits eine Stunde vor Vorstellungsbeginn persönlich an der Billettkasse einzureichen. Der Name ist anzugeben. Die Ausgabe der Karte erfolgt, sofern Karten verfügbar sind, ebenfalls erst 10 Minuten vor Vorstellungsbeginn an der Abendkasse.

##### **Speziell bezeichnete Vorstellungen gemäss Aushang:**

###### Anrecht

→ 2 Taxkarten pro Mitarbeiter(in) zum persönlichen Gebrauch (mit Begleitperson).

###### Bezug

→ Ab Erscheinen des Aushangs gegen persönliche Abgabe der roten Bestellkarte an der Billettkasse.

## 7.1.2 Einzelgesuche

- Einzelgesuche für den Bezug von Taxkarten sind dem Direktionssekretariat bis spätestens am Vortag der betreffenden Vorstellung zur Genehmigung abzugeben.
- Bewilligte Taxkarten sind bis spätestens 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn an der Billettkasse abzuholen.

## 7.2 Freikarten für Generalproben

### Anrecht

- 1 Freikarte pro Mitarbeiter(in) zum persönlichen Gebrauch oder zur Weitergabe an eine(n) engste(n) Angehörige(n). Die Weitergabe an Aussenstehende ist nicht gestattet. Mitwirkende Solisten und Mitglieder des Leitungsteams haben ein Anrecht auf 2 Plätze, Rentner(innen) auf 1 Platz (ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch).

### Bezug

- Ab dem der Generalprobe vorangehenden Montag, 12.00 Uhr, gegen persönliche Abgabe der roten Bestellkarte direkt an der Billettkasse.

### Vorbehalt

- Die Direktion behält sich vor, Generalproben bei Vorliegen besonderer Gründe auch nach Ausgabe der Karten kurzfristig zu schliessen. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt mittels Aushang.

## 7.3 Vorbezugsrecht auf Kaufkarten

### Anrecht

- 2 Karten pro Mitarbeiter(in) für sämtliche Veranstaltungen des Opernhauses (ausgenommen geschlossene Vorstellungen, Migros-Vorstellungen sowie Premieren A).

### Dauer

- Nach Erscheinen des Jahresspielplans bis zum Beginn des offiziellen Vorverkaufs, d.h. i.d.R. bis 1 Monat vor der gewünschten Veranstaltung.

### Kartenkontingent

- Für den Vorbezug wird ein Kontingent von insgesamt 40 Karten pro Veranstaltung, aufgeteilt auf die verschiedenen Platzkategorien, bereitgehalten.

### Sonderrabatt

- Generell 10%, ausgenommen in den Vorstellungen der Preisstufe V.

### Bezug der Karten

- Direkt an der Billettkasse gegen Vorweisung des Personalausweises.

Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Billettkasse nicht alle am Opernhaus Beschäftigten persönlich kennen, sind sie berechtigt, bei der Abgabe der roten Bestellkarten im eigenen Ermessen die Vorweisung des Personalausweises zu verlangen.

## **8 Schlussbestimmungen**

Diese Ausführungsbestimmungen zum GAV GBI ersetzen alle bisherigen und treten mit der beidseitigen Unterzeichnung per 1. August 1998 für ein Jahr in Kraft. Werden sie nicht sechs Monate vor Ablauf einseitig gekündigt, so gelten sie jeweils für ein weiteres Jahr.

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, auch während der Vertragsdauer über einzelne Punkte zu verhandeln. Die Arbeitgeberin verpflichtet sich namentlich, die anfallenden täglichen Arbeitszeiten über 8½ Stunden einzeln und pro Abteilung statistisch zu erfassen und die Ergebnisse als Verhandlungsgrundlage den Parteien zur Verfügung zu stellen.

Widersprechen diese Ausführungsbestimmungen dem jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrag (inkl. Anhang) oder anderen zwingenden Rechtsvorschriften, so sind sie entsprechend materiell nichtig und formell umgehend anzupassen.

## **9 Unterzeichnung**

Zürich, den 3. Juli 1998

### **Für das Opernhaus:**

A. Pereira, Intendant

O. Grosskopf, Kaufm. Direktor

### **Für die Gewerkschaft GBI:**

Sektion Theaterpersonal

Ch. Suter, Sekretärin

O. Hofstetter, Obmann